

Konzept zur Schutzgebietsarbeit im Landkreis Mittelsachsen im Zeitraum 2010 – 2015

Anlass

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes beinhalten die Erhaltung und Entwicklung wertvoller Teile von Natur und Landschaft für die Sicherung der biologischen Vielfalt, die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur, die Sicherung ihres Erholungswertes sowie die Schaffung bzw. die Erhaltung eines Biotopverbundsystems (§§ 1 und 21 BNatSchG). Hierzu soll das bestehende und weiter zu entwickelnde Schutzgebietssystem wesentlich beitragen. Es beinhaltet die Kernflächen für die Umsetzung der genannten Naturschutzziele und Grundsätze einschließlich der Flächen, die zum Europäischen Netz „Natura 2000“ gehören. Grundlage bilden die bestehenden Schutzgebiete, insbesondere die rechtsanzugleichenden Schutzgebiete, der Regionalplan „Chemnitz – Erzgebirge“ (in Kraft getreten am 31.07.2008) und der Regionalplan „Westsachsen“ (in Kraft getreten am 25.07.2008).

Rechtsgrundlagen

Die EU-Richtlinie 92/43 EWG des Rates (FFH-Richtlinie) verpflichtet die Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 4, Abs. 4 der Richtlinie die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Gebieten) innerhalb von sechs Jahren als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Die Ausweisung erfolgt dabei gemäß § 33 Abs. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 22 a Abs. 1 SächsNatSchG – d.h. innerhalb der Ausweisung von Schutzgebieten der nationalen Schutzgebietskategorien, soweit nicht eine Regelung gemäß § 33 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 22 a Abs. 3 SächsNatSchG möglich ist oder durch die oberen Naturschutzbehörden eine Rechtsverordnung i. S. § 22 a Abs. 6 erlassen wurde. Gleiches gilt für die Gebiete der Richtlinie 79/409/EWG (Europäische Vogelschutzgebiete, sog. SPA-Gebiete, § 33 Abs. 2 BNatSchG). Für die SPA-Gebiete wurden in Sachsen Grundschutzverordnungen erlassen. Da für die FFH-Gebiete eine gleiche Vorgehensweise des Freistaates Sachsen beabsichtigt ist, müssen die europäischen Schutzgebietskategorien nicht explizit bei der Ausweisung von Schutzgebieten der nationalen Schutzgebietskategorien durch eigene Zonierung etc. Eingang finden.

Die fachliche Vorbereitung sowie die Ausweisungsverfahren für Schutzgebiete obliegen den unteren Naturschutzbehörden (UNB), denn diese sind gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG zuständig für die Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, Flächennaturdenkmälern und Naturdenkmälern (§§ 23, 24, 26, 27 und 28 BNatSchG i. V. m. §§ 16, 19, 20, 21 SächsNatSchG). Die Aufgaben der UNB „Landkreis Mittelsachsen“ werden dabei durch das Landratsamt wahrgenommen.

Rahmenbedingungen des Landkreises Mittelsachsen

Der aktuelle Bestand an Schutzgebieten im Landkreis Mittelsachsen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Anzahl	Schutzgebietskategorie	Fläche im Landkreis ca. in ha
23	FFH-Gebiete (europäische Vorgaben zum Schutz von Flora, Fauna und Habitaten)	12 285
8	SPA-Gebiete (europäische Vorgaben zum Vogelschutz)	11 636
15	Naturschutzgebiete	1 623
20	Landschaftsschutzgebiete	57 614
225	Flächennaturdenkmäle	421
156	Naturdenkmale zum Schutz von Einzelbäumen	
1	Naturpark	18 036

Stand: 31. August 2010

Daneben gibt es Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) (vgl. § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 SächsNatSchG), deren Festsetzung und Vollzug aber im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden liegen.

Zusätzlich zu den bisherigen Zuständigkeiten für Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Naturparke ist seit dem 01.08.2008 auch der Landkreis Mittelsachsen für alle ausgewiesenen Naturschutzgebiete (NSG) in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich – diese Verantwortung erstreckt sich dabei sowohl auf die Erarbeitung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen für die Ausweisung dieser Gebiete als auch auf den Vollzug bestehender Rechtsvorschriften. Aus den von den ehemaligen Regierungspräsidien übernommenen Aktenbestand ist dabei nach Sichtung desselben ersichtlich, dass von den bestehenden NSG bisher insgesamt 9 Schutzgebiete keine Angleichung an die aktuelle Rechtsvorgaben erfahren haben, d. h. es besteht ausschließlich eine Ausweisung auf der Grundlage eines Beschlusses der ehemaligen Räte der Bezirke der DDR.

Neben diesem Zustand, dessen Ursachen nicht in den Verantwortungsbereich der UNB fallen, ist aber auch die jeweils aktuelle Rechtsprechung zu beachten. So musste bis zum Inkrafttreten des geänderten BNatSchG ab 01.03.2010 auch das Urteil des OVG Bautzen vom 03.09.1996 mit Az.: 1 S 285/95 als wesentliche Grundlage des Schutzgebietskonzepts beachtet werden, da nach diesem Urteil ein Naturdenkmal nicht aus einer mehr oder weniger willkürlich zusammengefassten Vielzahl von Biotopen bestehen darf, sondern diese sich um ein abgrenzbar in Erscheinung tretendes, einheitliches Gebilde handeln muss. Mit den Neuregelungen des Naturschutzrechtes ab 01.03.2010 sind nunmehr Ausweisungen als Naturdenkmal rechtlich zulässig, die der Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen dienen (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. unter Einbeziehung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) eine Prioritätenliste für die Ausweisung der jeweiligen Schutzgebiete erarbeitet. Das nunmehr vorliegende Schutzgebietskonzept (s. Anlage) beachtet neben der Priorisierung auch die aktuelle Leistungsfähigkeit der Verwaltung und weist grob den zu erwartenden finanziellen Bedarf für die externe Erarbeitung der fachlichen Grundlagen für eine Ausweisung aus.

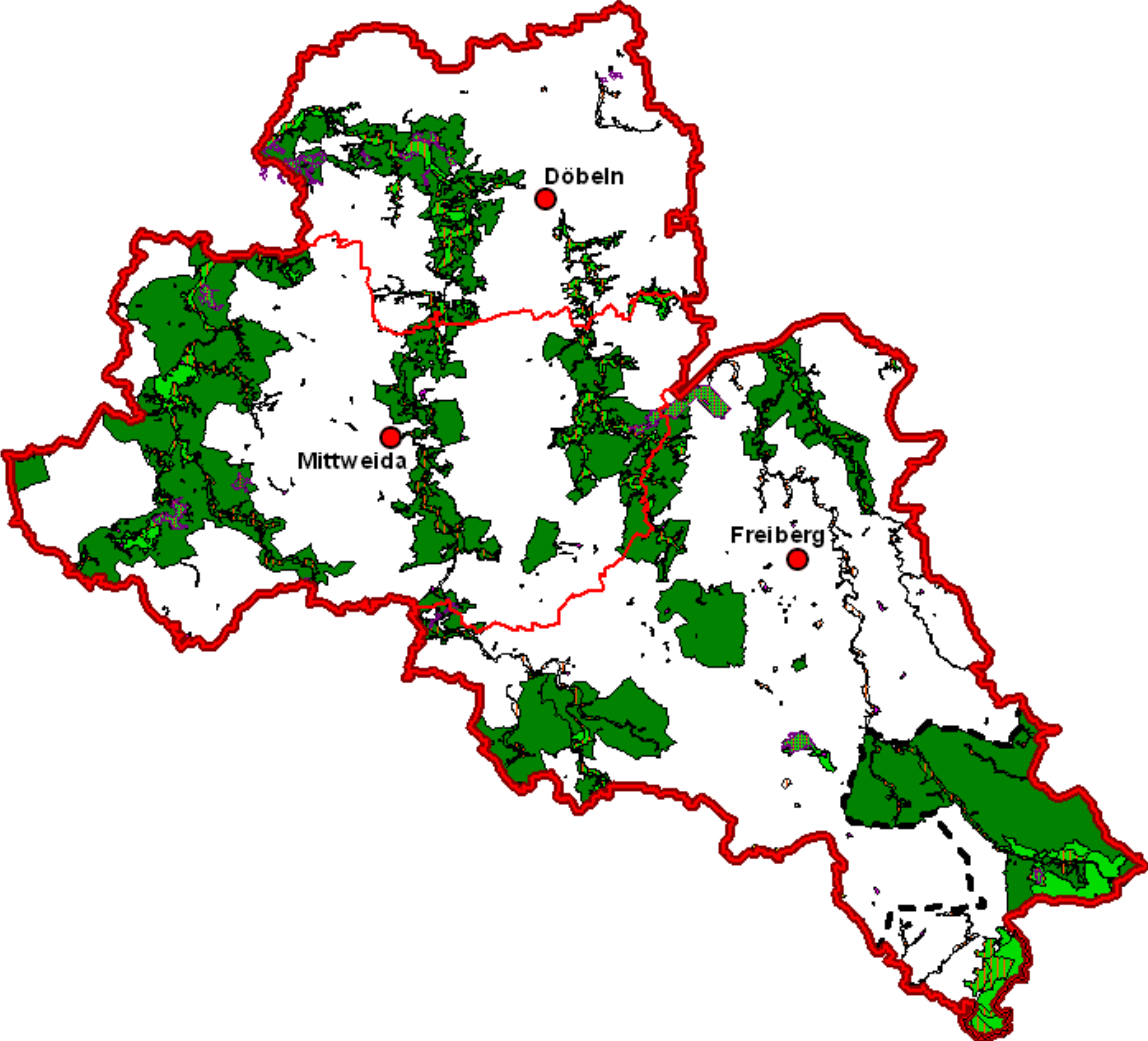
Unabhängig davon ergehen noch folgende Anmerkungen:

- Im Konzept sind für die einzelnen Schutzgebietskategorien deren Rechtsangleichung und Neuausweisung jeweils getrennt ausgewiesen; dort wo nur eine Kategorie angeführt ist, entfällt die andere.
- Die angeführten Überprüfungen der Schutzwürdigkeit von Schutzgebieten stellen eine notwendige Vorleistung für ein ggf. erforderliches und sich anschließendes Verfahren dar.
- Die Durchführung von Verfahren für Schutzgebiete, die kreisübergreifend sind, erfordert ggf. auch die Federführung im Verfahren durch die UNB „Landkreis Mittelsachsen“. Die diesbezüglichen Abstimmungen mit den betroffenen Nachbarkreisen sind dabei bereits mit der Zielrichtung ausgelöst, dass zur Vereinfachung der Zeitketten jeder Landkreis sich auf den Teil des Schutzgebiets in seinem Territorium beschränkt.
- Bei der erforderlichen Rechtsangleichung von ND wird maßgebend darauf Wert gelegt, ob durch eine Zusammenführung mehrerer ND zu einem Naturschutzgebiet eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden kann. Gleichzeitig muss mit Blick auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung die Ausweisung aus Gründen des § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG an einen hohen Maßstab geknüpft werden, der hier in der zumindest für den Landkreis repräsentativen Einmaligkeit des potenziellen Schutzobjektes liegt – dieser Grundsatz gilt auch für Neuausweisungen.
- Aufgrund der Lage des sich anteilig im Kreisgebiet befindlichen Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ ist eine Verbesserung des Anteils an Schutzgebieten in diesem durch Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Südliches Flöhatal und Mortelgrund“ sowie der Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Osterzgebirge“ erforderlich.

Die jährliche Überprüfung und Überarbeitung des Konzeptes ist erforderlich, um aktuellen Einflüssen zeitnah Rechnung zu tragen.

Stand: 31. August 2010

Lage Schutzgebiete im Landkreis Mittelsachsen



Bearbeitungsumfang

Nr.	Schutzgebietskategorie	Anzahl absolut	Rechtsverordnung	
			OK.	Überarbeitung
1.	Naturschutzgebiete	15	6	9
2.	Landschaftsschutzgebiete	20	10	10
3.	Flächennaturdenkmale	225	70	155

Schutzgebetsbearbeitung 2010 - 2015 (Stand 09/2010)

1. NSG	Beschluss/ Verordnung	Bearb.	Bearb.	Bearb.	Bearb.	Bearb.	Bearb.	Bemerkungen
1.1 Bestand								
NSG "Um die Rochsburg"	1961	2010	2011					
NSG "Zschopautalhänge bei Lichtenwalde"	1987	2010	2011	2012				
NSG "Trostgrund"	1987				2013	2014	2015	
NSG "Am Schusterstein"	1987			2012	2013	2014		
NSG "Staupenbachtal"	2002		2011	2012	2013			
NSG "Maylust"	1961		2011	2012	2013			
NSG "Eichberg"	1961		2011	2012	2013			
NSG "Hochweitzschener Wald"	1961				2013	2014	2015	
NSG "Scheergrund"	1961				2013	2014	2015	
1.2 Planungen								
NSG "Gimmlitztal"		2010	2011	2012				
NSG "Scheibenwiesen"		2010	2011	2012				aus 3 FND und Erweiterung
NSG "Chemnitzbachtal"				2012	2013	2014		HWRB - Planung beachten
NSG "Bobritzschtal"					2013	2014	2015	FFH-MAP beachten (ab 2010)

2. LSG	Beschluss/ Verordnung	Bearb.	Bearb.	Bearb.	Bearb.	Bearb.	Bearb.	Bemerkungen
2.1 Bestand								
LSG "Augustusburg-Sternmühlental"	1990	2010						im Verfahren
LSG "Osterzgebirge"	1968		2011	2012				Würdigung abgeschlossen

LSG "Flöha- und Lößnitztal"	1990	2010	2011	2012				externe Würdigung in Bearbeitung
LSG "Oberes Striegis- und Kirchbachtal"	1990	2010	2011	2012				externe Würdigung in Bearbeitung
LSG "Mulden- und Chemnitztal"	1990	2010	2011	2012	2013			Bearbeitungsgebiet nur LK MSN
LSG "Grabentour"	1990				2013	2014		Ausweisung nach 2015
LSG "Erzengel Teich"	1962		2011	2012		2014		Prüfung Schutzwürdigkeit
LSG "Großhartmannsdorfer Großteich"	1968	2010	2011					Prüfung Schutzwürdigkeit
LSG "Saidenbachtalsperre"	1962			2012				Prüfung Schutzwürdigkeit Ausw. Ergeb.kreis, da nur ca. 120 ha Anteil
LSG "Kohrener Land"	1984			2012				Prüfung Schutzwürdigkeit Ausw. LL-Kreis, da nur ca. 120 ha Anteil
2.2 Planung								
LSG "Südliches Flöhatal und Mortelgrund"		2010	2011					Vorber. durch ERZ Ausweisung durch MSN - Naturpark!

3. Naturdenkmale	Beschluss/ Verordnung	Bearb.	Bearb.	Bearb.	Bearb.	Bearb.	Bearb.	Bemerkungen
3.1. FND								
FND Aufhebung/ Überarbeitung		2010 / 2010	2011 / 2011	2012 / 2012	2013 / 2013	2014 / 2014	2015 / 2015	Gesamtabschluss erst nach 2015
3.2. ND								
Baum-ND (Gesamt 100)	1940-1994	2010 / 2010	2011 / 2011	2012				z.T. ext. Gutachten erforderlich

Bearbeitung: 23.4

Bearbeitung: 23.7.2